

5 AZR 578/18 - Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos - Freistellung in gerichtlichem Vergleich

Die Klägerin war bei der Beklagten als Sekretärin beschäftigt. Nachdem die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt hatte, schlossen die Parteien im Kündigungsschutzprozess am 15. November 2016 einen gerichtlichen [Vergleich](#), wonach das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31. Januar 2017 endete. Bis dahin stellte die Beklagte die Klägerin unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung frei. In diesem Zeitraum sollte auch der Resturlaub eingebracht sein. Eine allgemeine Abgeltungs- bzw. Ausgleichsklausel enthält der [Vergleich](#) nicht.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Klägerin die Abgeltung von 67,10 Gutstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto mit 1.317,28 Euro brutto nebst [Zinsen](#) verlangt. Das [Arbeitsgericht](#) hat der Klage stattgegeben. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Die vom Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts zugelassene Revision der Klägerin war erfolgreich und führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Endet das Arbeitsverhältnis und können Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden, sind sie vom [Arbeitgeber](#) in [Geld](#) abzugelten. Die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht in einem gerichtlichen [Vergleich](#) ist nur dann geeignet, den Anspruch auf Freizeitausgleich zum Abbau von Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto zu erfüllen, wenn der [Arbeitnehmer](#) erkennen kann, dass der [Arbeitgeber](#) ihn zur [Erfüllung](#) des Anspruchs auf Freizeitausgleich von der Arbeitspflicht freistellen will. Daran fehlte es vorliegend. In dem gerichtlichen [Vergleich](#) ist weder ausdrücklich noch [konkludent](#) hinreichend deutlich festgehalten, dass die Freistellung auch dem Abbau des Arbeitszeitkontos dienen bzw. mit ihr der Freizeitausgleichsanspruch aus dem Arbeitszeitkonto erfüllt sein soll.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 20. November 2019 - [5 AZR 578/18](#) - [BAG PM 40/2019](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht Hamm](#), Urteil vom 19. Juni 2018 - 12 Sa 218/18 -